

§ 7a InvFG 2011 Veröffentlichung im ESAP

InvFG 2011 - Investmentfondsgesetz 2011

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2026

1. (1) Die Informationen über jede gemäß § 6 Abs. 3 erteilte Konzession sind von der FMA im europäischen Zugangportal (European Single Access Point – ESAP) zugänglich zu machen, wobei die FMA Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 ist.
2. (2) Die Informationen gemäß Abs. 1 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:
 1. Sie sind in einem datenextrahierenden Format im Sinne von Art. 2 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und
 2. Sie haben die folgenden Metadaten zu enthalten:
 1. a) alle Namen der Verwaltungsgesellschaft, auf die sich die Informationen beziehen;
 2. b) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Verwaltungsgesellschaft gemäß Art. 7 Abs. 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 3. c) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/2859;
 4. d) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.
3. (3) Die FMA kann für die Übermittlung der Daten gemäß Abs. 1 durch Verordnung nach Maßgabe von Abs. 2 ein bestimmtes Format, zusätzlich beizufügende Metadaten und die Übermittlungsmodalitäten festlegen, wenn dies unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben zweckmäßig erscheint.

In Kraft seit 19.02.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at